

ZIVILRECHT

Problem: Dieselskandal - Exorbitante Kumulation von Schadensersatzansprüchen **Einordnung: Viele Geschädigte entlasten den Schädiger nicht**

OLG Koblenz, Urteil vom 20.11.2019, 10 U 731/19

Die Gefahr einer exorbitanten Kumulation von Schadensersatzansprüchen schließt die Haftung des Schädigers nicht aus. Dieser soll sich nicht umso leichter entlasten können, je größer die Anzahl der Geschädigten und je größer der Schaden ist, den er verursacht hat.

SACHVERHALT

Die Klägerin hatte die beklagte Vorlkswagen AG auf Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen Pkw der Marke VW, Modell Caddy, in Anspruch genommen, in dem der vom sog. Dieselskandal betroffene Motor EA 189 eingebaut war. Die Klägerin hatte das Fahrzeug im Mai 2012 als Neufahrzeug für 20.198,- € gekauft.

Bereits das LG hatte der Klägerin einen deliktischen Schadensersatzanspruch zugebilligt. Der 10. Zivilsenat hat dies bestätigt und einen Schadensersatzanspruch der Klägerin wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung bejaht. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

LÖSUNG

Die Haftung der Beklagten scheidet nicht deshalb aus, weil die Gefahr einer exorbitanten Kumulation von Schadensersatzansprüchen droht, wenn ein vorsätzlich-sittenwidriges Verhalten gerichtlich festgestellt würde. Sonst könnte sich der Schädiger umso leichter entlasten, je größer die Anzahl der Geschädigten und je größer der Schaden ist. Ungeachtet dessen ist auch nicht zu erkennen, dass eine exorbitante Kumulation von Schadensersatzansprüchen droht. Sowohl die bundesweite Zahl der Individualklagen als auch die Zahl der Personen, die sich der Musterfeststellungsklage angeschlossen haben, liegt weit unter der Zahl der potenziell betroffenen Fahrzeuge.

Problem: Dieselskandal - Kein Schadensersatz bei Kauf nach Bekanntwerden der Manipulationen

Einordnung: Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs

OLG München, Urteil vom 30.3.2020, 21 U 6056/19

Fand der Kauf eines vom sog. Abgasskandal betroffenen Pkw nach dem öffentlichen Bekanntwerden der Problematik statt, scheiden Schadensersatzansprüche aus, da der Zurechnungszusammenhang durch die Bekanntgabe der Manipulationen unterbrochen wurde.

SACHVERHALT

Gegenstand des Rechtsstreits sind Ansprüche, die der Kläger gegen die Beklagte als Herstellerin eines Fahrzeugs geltend macht, in dessen Motor eine abgassbeeinflussende Software verbaut worden ist.

Der Kläger erwarb am 29.1.2016 einen gebrauchten PKW Audi A6 Avant 2.0 TDI zum Preis von 31.000 €. In dem Fahrzeug war eine Motorgerätesoftware verbaut, durch welche im Prüfstandlauf bessere Stickoxidwerte (NOx) erzielt werden als im realen Fahrbetrieb. Auf die Problematik der Abgasmanipulationen hatten VW und Audi bereits im Herbst 2015 öffentlich hingewiesen, woraufhin eine ausführliche Berichterstattung in den Medien stattgefunden hatte.

Der Kläger hat erfolglos vor dem LG auf Schadensersatz geklagt. Auch die Berufung vor dem OLG wurde jetzt abgewiesen. Die Revision wurde zugelassen.

LÖSUNG

Ein Anspruch des Klägers nach § 826 BGB scheidet daran, dass der Senat keinen Zurechnungszusammenhang zwischen dem Verhalten der Beklagten und dem Eintritt eines etwaigen Schadens beim Kläger sieht und zudem auch zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Erwerbs des Fahrzeugs, hier im Januar 2016, ein entsprechender Schädigungsvorsatz bei der Beklagten nicht (mehr) angenommen werden kann. Auf eine konkrete Kenntnis der Klagepartei, dass gerade der von ihr erworbene Wagen vom Abgasskandal betroffen war, kommt es damit nicht an.

Es kann dahinstehen, ob der Beklagten ein sittenwidriges Verhalten vorzuwerfen ist oder nicht. Eine Ersatzpflicht setzt voraus, dass der Schaden, der hier in dem Abschluss des Kaufvertrages durch die Klagepartei zu sehen wäre, durch das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis, das hier in dem Inverkehrbringen eines Fahrzeuges mit einem Motor mit Software zur Unterscheidung des Fahr- und Prüfbetriebes läge, verursacht worden ist. In Fällen der mittelbaren Kausalität, in denen - wie hier - der Schaden erst durch ein Handeln des Geschädigten (mit-)verursacht wird, nämlich durch den Abschluss des Kaufvertrages, ist der Zurechnungszusammenhang nur gegeben, wenn die Handlung des Verletzten durch das haftungsbegründende Ereignis herausgefordert worden ist. Die Beweislast für die Herausforderung trägt der Geschädigte. Ein Zurechnungszusammenhang ist u.a. dann nicht mehr gegeben, wenn - wie hier - der (potenzielle) Schädiger zum maßgeblichen Zeitpunkt (Erwerb des Fahrzeugs) ausreichende Abwehrmaßnahmen zur Verhinderung eines weiteren Schadenseintritts getroffen hat. Dies ist hier der Fall.

Unstreitig (und gerichtsbekannt) hat die V. AG als Konzernmutter der Beklagten am 22. September 2015 eine an den Kapitalmarkt gerichtete ad hoc Mitteilung herausgegeben, in der sie über die Dieselpolitik informierte und mitteilte, dass "die betreffende Steuerungssoftware auch in anderen Diesel-Fahrzeugen des Volkswagen Konzerns vorhanden" sei. Nachdem diese Ad-hoc-Mitteilung gemäß § 15 WpHG vom 22. September 2015 nicht von der Beklagten stammte, sondern von der Konzernmutter und sich an den Kapitalmarkt und nicht die allgemeine Öffentlichkeit richtete, dürfte sie noch nicht genügen, um die - unterstellte - Zurechenbarkeit und den - ebenfalls unterstellten - Vorsatz bei der Beklagten entfallen zu lassen. Hinzu kommt aber eine unmittelbar anschließende Information der Öffentlichkeit durch die Beklagte selbst: Sie hat in einer Mitteilung vom 2. Oktober 2015 die Presse über die Dieselpolitik informiert und eine in zahlreichen Medien erwähnte Internetseite geschaltet, über die sich die Fahrzeughalter informieren konnten, ob ihr konkretes Fahrzeug mit der fraglichen Software-Konfiguration ausgestattet ist. Bereits zu diesem Zeitpunkt war die Thematik Gegenstand einer sehr intensiven Berichterstattung in nahezu allen Zeitungen sowie Fernsehsendern und Onlinemedien in Deutschland. Die Berichterstattung erfolgte zwar überwiegend unter dem Stichwort "VW-Abgasskandal", es wurde aber regelmäßig auch über die Betroffenheit der im Konzern hergestellten Fahrzeuge berichtet und auch über die Abfragemöglichkeit für Audi-Fahrzeuge. Auch die Händler und Vertriebspartner wurden von der Beklagten informiert.

Durch die Schaltung der Webseite (mit entsprechender Bekanntmachung), über die die individuelle Betroffenheit eines Fahrzeugs recherchierbar war, ermöglichte die Beklagte die konkrete Feststellung für individuelle Halter und Kunden noch im Jahr 2015. Aus Sicht des Senats hat die Beklagte damit ausreichend die Betroffenheit der von ihr produzierten und in Verkehr gebrachten Fahrzeuge vom Abgasskandal für die Allgemeinheit offen gelegt und sie hat damit auch vor dem hier maßgeblichen Zeitpunkt (Januar 2016) hinreichende Maßnahmen getroffen, um die weiteren Auswirkungen ihres - unterstellt - sittenwidrigen Verhaltens einzudämmen. Damit ist der Zurechnungszusammenhang in Bezug auf Schäden wegen nach Bekanntwerden der Diesel-Thematik verkaufter Fahrzeuge auf diese Weise unterbrochen worden, vgl. OLG Stuttgart, Urteil v. 26.11.2019 - 10 U 199/19 und OLG Celle, Urteil v. 29.4.2019 - 7 U 159/19 (die allerdings die - behauptete - Sittenwidrigkeit insgesamt entfallen lassen).

Zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Kaufvertrages sieht der Senat auch keinen Schädigungsvorsatz der Beklagten, weil im Hinblick auf die Offenlegung der maßgeblichen Aspekte der Manipulation durch die Pressemitteilungen und die Informationen an die Halter von betroffenen Fahrzeugen nicht (mehr) davon ausgegangen werden kann, dass die Beklagte die Schädigung der Klagepartei in ihren Willen aufgenommen, für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat.

Ein Schadensersatzanspruch besteht auch nicht wegen Verletzung eines Schutzgesetzes nach §§ 6, 27 EG-FGV, weil § 27 EG-FGV schon kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist. Insoweit folgt der Senat dem OLG Braunschweig in seiner Entscheidung vom 19.2.2019 - 7 U 134/17.

Der Senat schließt sich mit dem vorliegenden Urteil einer Vielzahl anderer obergerichtlicher Entscheidungen an, denen ähnliche Fallgestaltungen zugrundeliegen, so u.a. OLG Frankfurt, Urteil v. 6.11.2019 - 13 U 156/19; OLG Saarbrücken, Urteil v. 28.8.2019 - 2 U 94/18; OLG Stuttgart, Urteil v. 7.8.2019 - 9 U 9/19; OLG Stuttgart, Urteil v. 26.11.2019 - 10 U 199/19; OLG Köln, Urteil v. 6.6.2019 - 24 U 5/19; OLG Dresden, Urteil v. 24.7.2019 - 9 U 2067/18; OLG Celle, Urteil v. 29.4.2019 - 7 U 159/19; OLG Braunschweig, Urteil v. 2.11.2017 - 7 U 69/17; OLG Schleswig-Holstein, Urteil v. 29.11.2019 - 1 U 32/19; OLG Koblenz, Urteil v. 25.10.2019 - 3 U 948/19.

Angesichts der Tatsache, dass es auch abweichende Entscheidungen von Oberlandesgerichten (OLG Hamm, Urteil v. 10.9.2019 - 13 U 149/18; OLG Stuttgart, Urteil v. 19.12.2019 - 7 U 85/19; OLG Oldenburg, Urteil v. 16.1.2020 - 14 U 166/19; Brandenburgisches OLG, Urteil v. 11.2.2020 - 3 U 89/19) gibt, denen der Senat allerdings nicht folgt, ist jedoch die Zulassung der Revision veranlasst.

Problem: Verbraucher-Widerruf am Messestand

Einordnung: Ein Messestand fällt unter den Begriff „Geschäftsräume“

OLG Zweibrücken, Urteil vom 28.10.2019, 5 U 72/19

Ein Messestand, an dem der Unternehmer seine Tätigkeiten an wenigen Tagen im Jahr ausübt, fällt unter den Begriff „Geschäftsräume“ i.S.d. § 312b BGB, wenn dieser nach seinem Erscheinungsbild und dem Charakter der Messe erkennbar dem Zweck eines Vertragsabschlusses dient. Dann steht einem Verbraucher auch kein Widerrufsrecht wegen eines sog. Außergeschäftsraumvertrages zu.

SACHVERHALT

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Vertrag über die Planung, Lieferung und Montage eines Heizkamins, von dessen Durchführung der Beklagte Abstand genommen hat. Die Klägerin, eine Fachfirma für Kachelofen- und Kaminbau, und der Beklagte schlossen im März 2017 auf der Verkaufsmesse "Landauer Wirtschaftswoche 2017" in Landau am Messestand der Klägerin nach einem etwa 1,5-stündigen Beratungs- und Verkaufsgespräch einen Vertrag über die Planung, Lieferung und Errichtung eines wassergeführten Heizkamins zu einem Gesamtwerklohn in Höhe von 16.900 €. In der Folgezeit erklärte der Beklagte den Rücktritt vom Vertrag unter Berufung auf ein 14-tägiges Rücktrittsrecht.

Die Klägerin hat erstinstanzlich Vergütungsansprüche nach Kündigung gemäß § 649 BGB a.F. in Höhe von 6.500 € geltend gemacht. Das Erstgericht hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten. Das OLG hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass es beabsichtigt, die Berufung mangels Aussicht auf Erfolg zurückzuweisen.

LÖSUNG

Der Vertrag wurde nicht wirksam gemäß §§ 312 b, 312g Abs. 1, 355 Abs. 1 BGB widerrufen, weil dafür ein sog. Außergeschäftsraumvertrag i.S.d. § 312b Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BGB vorliegen müsste. Dies ist jedoch nicht der Fall, da der Messestand der Klägerin gem. § 312b Abs. 2 Satz 1 BGB als Geschäftsraum anzusehen ist. Ein Messestand, an dem der Unternehmer seine Tätigkeiten an wenigen Tagen im Jahr ausübt, fällt unter den Begriff "Geschäftsraum", wenn in Anbetracht aller tatsächlichen Umstände rund um diese Tätigkeiten und insbesondere des Erscheinungsbilds des Messestandes sowie der vor Ort auf der Messe selbst verbreiteten Informationen ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Verbraucher vernünftigerweise damit rechnen kann, dass der betreffende Unternehmer dort seine Tätigkeiten ausübt und ihn anspricht, um einen Vertrag zu schließen. Dies trifft auf den Messestand der Klägerin zu. Aufgrund des offenkundigen Verkaufscharakters der "Landauer Wirtschaftswoche 2017" war der Stand aus der Sicht eines angemessen aufmerksamen und verständigen Verbrauchers als ein Ort erkennbar, an dem der Beklagte mit einer Ansprache durch Mitarbeiter der Klägerin zum Zweck eines auf der Messe zu schließenden Vertrages rechnen musste.

NEBENGEBIETE

Arbeitsrecht

Problem: Durchsetzung des Beschäftigungsanspruchs per Einstweiliger Verfügung

Einordnung: Beschäftigungsanspruch trotz persönlicher Animositäten

LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 06.02.2020, 3 SaGa 7 öD/19

In einem ungekündigten Anstellungsverhältnis besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Beschäftigung; das folgt aus dem Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. Nur wenn der Arbeitgeber überwiegende und schutzwerte Interessen vorzuweisen hat, kann der Arbeitnehmer nach einer Abwägung der Interessen beider Seiten unter Umständen auch gegen seinen Willen suspendiert werden. Die Freistellung einer ordentlich unkündbaren geschäftsführenden Oberärztin nach einem Chefarztwechsel zur Erzwingung und Durchführung von Verhandlungen über die Aufhebung ihres Vertragsverhältnisses ist nicht schutzwürdig.

SACHVERHALT

Die klagende Fachärztin ist bei der mehrere Kliniken betreibenden Beklagten beschäftigt, zuletzt als geschäftsführende Oberärztin. Sie ist tariflich unkündbar. Ihre Arbeitsverpflichtung umfasst neben der Mitwirkung an der Krankenversorgung auch Lehrverpflichtungen und wissenschaftliche Dienstleistungen. 2018 übernahm ein neuer Chefarzt die Klinik, in der die Klägerin tätig war. Seit dessen Arbeitsantritt kam es u.a. zu Spannungen zwischen den beiden.

Als die Klägerin Ende November 2019 nach längerer Arbeitsunfähigkeit wieder zur Arbeit erschien, wurde sie unter Fortzahlung der Vergütung „insbesondere auch für Verhandlungen über die Aufhebung bzw. Abwicklung ihres Anstellungsverhältnisses“ freigestellt. Weiterhin musste sie ihre Mitarbeiterausweise, Zugangsberechtigungen, Laptop, Datenträger, Visitenkarten und Schlüssel abgeben. Ihr Account im System der Arbeitgeberin wurde gelöscht.

Die Klägerin verlangte per Einstweiliger Verfügung ihre Beschäftigung als geschäftsführende Oberärztin. Nachdem die Ärztin beim ArbG mit ihrem Eilantrag erfolgreich war, wurde sie vorübergehend in einer anderen Klinik eingesetzt, dort aber nicht als geschäftsführende Oberärztin.

Die Berufung der Beklagten hatte vor dem LAG keinen Erfolg. Das Urteil ist rechtskräftig.

LÖSUNG

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Beschäftigung als geschäftsführende Oberärztin, den sie durch einstweilige Verfügung durchsetzen kann.

Sie verliert ihre Position nicht dadurch, dass diese an einen vom Chefarzt mitgebrachten Oberarzt vergeben wird. Ein durch den neuen Chefarzt hervorgerufener Teamüberhang oder ein nicht – mehr – passendes Team ist kein schutzwürdiges Interesse für eine Freistellung. Nach der Überzeugung des Gerichts lassen persönliche Animositäten den Beschäftigungsanspruch nicht entfallen.

Die Beklagte hat die Klägerin durch die erzwungene Freistellung von einem Tag auf den anderen beruflich ausgeschaltet, ohne dass sich die Klägerin etwas zu Schulden hat kommen lassen. Die Klinik hat die einseitige Freistellung zur Durchsetzung nicht schutzwürdiger Eigeninteressen missbraucht: Kein ordentlich unkündbarer Arbeitnehmer muss gegen seine Willen Verhandlungen über die Aufhebung und Abwicklung des eigenen Anstellungsvertrages führen.

Der Anspruch der Klägerin war dringend. Die Klinik hatte sie mit der Freistellung und der damit einhergehenden Trennung von den Systemen und EDV-Zugängen, aber auch mit den Veränderungen auf der Homepage für Dritte „unsichtbar“ gemacht. Sie war sowohl für die Krankenversorgung als auch für die Wissenschaft und die Forschung auf Veranlassung der Beklagten nicht mehr existent. Dem musste mit einer Eilentscheidung Einhalt geboten werden

ÖFFENTLICHES RECHT

Problem: Kompetenzüberschreitung der EZB

Einordnung: Europarecht

BVerfG, Urteil vom 5.5.2020, 2 BvR 859/15 u.a.

Bundesregierung und Deutscher Bundestag die Beschwerdeführer in ihrem Recht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG verletzt, indem sie es unterlassen haben, dagegen vorzugehen, dass die Europäische Zentralbank (EZB) in den für die Einführung und Durchführung des PSPP erlassenen Beschlüssen weder geprüft noch dargelegt hat, dass die hierbei getroffenen Maßnahmen verhältnismäßig sind. Dem steht das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 11. Dezember 2018 nicht entgegen, da es im Hinblick auf die Kontrolle der Verhältnismäßigkeit der zur Durchführung des PSPP erlassenen Beschlüsse schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar und damit ebenfalls ultra vires ergangen ist.

SACHVERHALT

Das PSPP ist Teil des Expanded Asset Purchase Programme (EAPP), eines Rahmenprogramms des Eurosystems zum Ankauf von Vermögenswerten. Ausweislich seiner Begründung zielt das EAPP auf eine Ausweitung der Geldmenge; hierdurch sollen Konsum und Investitionen gefördert und die Inflationsrate in der Eurozone auf knapp unter 2 % erhöht werden. Das PSPP wurde durch Beschluss der EZB vom 4. März 2015 aufgelegt, der in der Folgezeit durch fünf weitere Beschlüsse geändert wurde. Mit dem PSPP werden – unter im Einzelnen in den Beschlüssen der EZB festgelegten Rahmenbedingungen – Staatsanleihen und ähnliche marktfähige Schuldtitel erworben, die von der Zentralregierung eines Euro-Mitgliedstaats, „anerkannten Organen“, internationalen Organisationen und multilateralen Entwicklungsbanken mit Sitz im Euro-Währungsgebiet begeben werden. Das PSPP macht den weitaus größten Teil des EAPP aus. Zum 8. November 2019 hatte das Eurosystem im Rahmen des EAPP Wertpapiere im Gesamtwert von 2.557.800 Millionen Euro erworben, wovon 2.088.100 Millionen Euro auf das PSPP entfielen.

Die Beschwerdeführer machen mit ihren Verfassungsbeschwerden geltend, dass das PSPP gegen das Verbot monetärer Staatsfinanzierung (Art. 123 AEUV) und das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 119, 127 ff. AEUV) verstoße. Mit Beschluss vom 18. Juli 2017 hat der Senat dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt; diese betrafen insbesondere das Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung, das Mandat der EZB für die Währungspolitik und einen möglichen Übergriff in die Zuständigkeit und Haushaltshoheit der Mitgliedstaaten. Mit Urteil vom 11. Dezember 2018 hat der EuGH entschieden, dass das PSPP nicht über das Mandat der EZB hinausgehe und auch nicht gegen das Verbot der monetären Haushaltsfinanzierung verstoße.

LÖSUNG

Der Beschluss des Rates der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2015 ist – trotz des anderslautenden Urteils des Gerichtshofs – mit Blick auf Art. 119 und Art. 127 ff. AEUV sowie Art. 17 ff. EZB-Satzung als Ultra-vires-Maßnahmen zu qualifizieren

Nach stetiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist seine Pflicht, substantiierten Rügen eines Ultra-vires-Handelns der europäischen Organe und Einrichtungen nachzugehen, mit der vertraglich dem Gerichtshof übertragenen Aufgabe zu koordinieren, die Verträge auszulegen und anzuwenden und dabei die Einheit und Kohärenz des Unionsrechts zu wahren (vgl. Art. 19 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 2 EUV, Art. 267 AEUV). Wenn jeder Mitgliedstaat ohne weiteres für sich in Anspruch nähme, durch eigene Gerichte über die Gültigkeit von Rechtsakten der Union zu entscheiden, könnte der Anwendungsvorrang praktisch unterlaufen werden, und die einheitliche Anwendung des Unionsrechts wäre gefährdet. Würden aber andererseits die Mitgliedstaaten vollständig auf die Ultra-vires-Kontrolle verzichten, so wäre die Disposition über die vertragliche Grundlage allein auf die Unionsorgane verlagert, und zwar auch dann, wenn deren Rechtsverständnis im Ergebnis auf eine Vertragsänderung oder Kompetenzerweiterung hinausläufe. Dass in den seltenen Grenzfällen möglicher Kompetenzüberschreitung seitens der Unionsorgane die verfassungsrechtliche und die unionsrechtliche Perspektive nicht vollständig harmonieren, ist dem Umstand geschuldet, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Herren der Verträge bleiben und die Schwelle zum Bundesstaat nicht überschritten wurde. Die nach dieser Konstruktion im Grundsatz unvermeidlichen Spannungslagen sind im Einklang mit der europäischen Integrationsidee kooperativ auszugleichen und durch wechselseitige Rücksichtnahme zu entschärfen. Dies kennzeichnet die Zusammenarbeit in der Europäischen Union, die ein Staaten-, Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsverbund ist.

Die Auffassung des Gerichtshofs, der Beschluss des EZB-Rates über das PSPP und seine Änderungen seien noch kompetenzgemäß, verkennt in offensichtlicher Weise Bedeutung und Tragweite des auch bei der Kompetenzverteilung zu beachtenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 EUV) und ist wegen der vollständigen Ausklammerung der tatsächlichen Auswirkungen des Programms auf die Wirtschaftspolitik methodisch schlechterdings nicht mehr vertretbar.

Der Ansatz des Gerichtshofs, bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung die tatsächlichen Wirkungen außer Acht zu lassen und auf eine wertende Gesamtbetrachtung zu verzichten, verfehlt die Anforderungen an eine nachvollziehbare Überprüfung der Einhaltung des währungspolitischen Mandats des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der EZB. Bei dieser Handhabung kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die ihm zukommende Korrektivfunktion zum Schutz mitgliedstaatlicher Zuständigkeiten nicht erfüllen, was das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 EUV) im Grunde leerlaufen lässt.

Das völlige Ausblenden aller wirtschaftspolitischen Auswirkungen widerspricht auch der methodischen Herangehensweise des Gerichtshofs in nahezu sämtlichen sonstigen Bereichen der Unionsrechtsordnung. Das wird der Schnittstellenfunktion des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung und den Rückwirkungen, die dieses auf die methodische Kontrolle seiner Einhaltung haben muss, nicht gerecht.

Die vom Gerichtshof vorgenommene Auslegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und die darauf gestützte Bestimmung des Mandats des ESZB überschreiten deshalb das ihm in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV erteilte Mandat. Die Selbstbeschränkung seiner gerichtlichen Prüfung darauf, ob ein „offensichtlicher“ Beurteilungsfehler der EZB vorliegt, ob eine Maßnahme „offensichtlich“ über das zur Erreichung des Ziels Erforderliche hinausgeht oder ob deren Nachteile „offensichtlich“ außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen, vermag die auf die Währungspolitik begrenzte Zuständigkeit der EZB nicht einzuhegen. Sie gesteht ihr vielmehr selbstbestimmte, schleichende Kompetenzerweiterungen zu oder erklärt diese jedenfalls für gerichtlich nicht oder nur sehr eingeschränkt überprüfbar. Die Wahrung der kompetenziellen Grundlagen der Europäischen Union hat jedoch entscheidende Bedeutung für die Gewährleistung des demokratischen Prinzips und die rechtliche Verfasstheit der Europäischen Union.

Da der Senat somit nicht an die Entscheidung des Gerichtshofs gebunden ist, hat er eigenständig zu beurteilen, ob das Eurosystem mit den Beschlüssen zur Errichtung und Durchführung des PSPP noch innerhalb der ihm primärrechtlich eingeräumten Kompetenzen gehandelt hat. Das ist mangels hinreichender Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit nicht der Fall.

Ein Programm zum Ankauf von Staatsanleihen wie das PSPP, das erhebliche wirtschaftspolitische Auswirkungen hat, setzt insbesondere voraus, dass das währungspolitische Ziel und die wirtschaftspolitischen Auswirkungen jeweils benannt, gewichtet und gegeneinander abgewogen werden. Die unbedingte Verfolgung des mit dem PSPP angestrebten währungspolitischen Ziels, eine Inflationsrate von unter, aber nahe 2 % zu erreichen, unter Ausblendung der mit dem Programm verbundenen wirtschaftspolitischen Auswirkungen missachtet daher offensichtlich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Bundesregierung und Deutscher Bundestag sind aufgrund der ihnen obliegenden Integrationsverantwortung verpflichtet, der bisherigen Handhabung des PSPP entgegenzutreten.

Im Falle offensichtlicher und strukturell bedeutsamer Kompetenzüberschreitungen durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union sind die Verfassungsorgane verpflichtet, im Rahmen ihrer Kompetenzen und mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aktiv auf die Einhaltung des Integrationsprogramms und die Aufhebung der vom Integrationsprogramm nicht gedeckten Maßnahmen hinzuwirken sowie - solange die Maßnahmen fortwirken - geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die innerstaatlichen Auswirkungen der Maßnahmen so weit wie möglich begrenzt bleiben.

Konkret bedeutet dies, dass die Bundesregierung und der Bundestag aufgrund ihrer Integrationsverantwortung verpflichtet sind, auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die EZB hinzuwirken.

Deutsche Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte dürfen weder am Zustandekommen noch an Umsetzung, Vollziehung oder Operationalisierung von Ultra-vires-Akten mitwirken. Der Bundesbank ist es daher untersagt, nach einer für die Abstimmung im Eurosystem notwendigen Übergangsfrist von höchstens drei Monaten an Umsetzung und Vollzug der verfahrensgegenständlichen Beschlüsse mitzuwirken, wenn nicht der EZB-Rat in einem neuen Beschluss nachvollziehbar darlegt, dass die mit dem PSPP angestrebten währungspolitischen Ziele nicht außer Verhältnis zu den damit verbundenen wirtschafts- und fiskalpolitischen Auswirkungen stehen. Unter derselben Voraussetzung ist die Bundesbank verpflichtet, für eine im Rahmen des Eurosystems abgestimmte - auch langfristig angelegte - Rückführung der Bestände an Staatsanleihen Sorge zu tragen.

Problem: Coronavirus-Verordnung - Verkaufsflächenregelung

Einordnung: Gefahrenabwehrrecht / Grundrechte

VGH München, Beschluss vom 27.4.2020, 20 NE 20.793

Die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verstößt teilweise gegen Art. 3 I GG.

SACHVERHALT

Die vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassene Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) untersagt in § 2 Abs. 4 und 5 landesweit den Betrieb von Einzelhandelsgeschäften. Bereits in der Vergangenheit unter der Geltung der 1.BayIfSMV waren einzelne Betriebe von dem Verbot freigestellt. Mit Wirkung vom 20.4.2020 wurden weitere Betriebe wie z.B. Baumärkte und mit Wirkung vom 27.4.2020 zusätzliche Betriebe wie z.B. Buchhandlungen ohne Rücksicht auf die Größe der Verkaufsräume geöffnet. Gleichzeitig wurden sonstige Einzelbetriebe freigegeben, soweit deren Verkaufsräume eine Verkaufsfläche von 800 qm nicht überschreiten.

Die Antragstellerin ist im Einzelhandel tätig und betreibt seit dem Jahr 2011 Warenhäuser im Premiumsegment, die teilweise die Grenze von 800 qm überschreiten, in den Bundesländern Bayern, Berlin und Hamburg. Sie wendet sich gegen die Betriebsuntersagung und macht u.a. auch geltend, dass die andauernde Betriebschließung existenzgefährdend sei.

LÖSUNG

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat Erfolg, weil die in § 2 Abs. 4 und 5 der 2.BayIfSMV getroffenen Regelungen nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sind. Die Freistellung von Buchhandlungen und Fahrradhändlern ohne Begrenzung der Verkaufsfläche nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 BayIfSMV ist aus infektionsschutzrechtlicher Sicht sachlich nicht gerechtfertigt. Im Hinblick auf den Gleichheitssatz ist zudem zu beanstanden, dass nach dem Wortlaut der Verordnung im Fall der Ladenöffnung nur sonstige Einzelhandelsbetriebe eine Begrenzung der Kundenzahl auf einen Kunden je 20 qm sicherstellen müssen, nicht aber die übrigen Einzelhändler, die bereits vor dem 27.4.2020 öffnen durften sowie Buchhandlungen, Kfz-Handel und Fahrradhandel.

Der BayVGH hat jedoch ausnahmsweise aufgrund der herrschenden Pandemie-Notlage und der kurzen Geltungsdauer der Einschränkungen bis einschließlich 3.5.2020 davon abgesehen, die Bestimmungen außer Vollzug zu setzen, sondern lediglich die Unvereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG festgestellt.

Problem: Coronavirus-Verordnung – Begrenzung der Verkaufsfläche

Einordnung: Gefahrenabwehrrecht / Grundrechte

OVG Bremen, Beschluss vom 23.4.2020, 1 B 109/20 u.a.

Die grundsätzliche Begrenzung der Verkaufsfläche von Einzelhandelsbetrieben auf 800 m² ist verhältnismäßig und Restaurants mit Ausnahme des Außer-Haus-Verkaufs müssen weiterhin geschlossen bleiben.

SACHVERHALT

Die Karstadt Sports GmbH will mit ihrem Antrag erreichen, dass das in der Corona-Verordnung des Landes Bremen enthaltene Verbot, großflächige Einzelhandelsbetriebe über eine Verkaufsfläche von 800 m² hinaus zu öffnen, vorläufig außer Vollzug gesetzt wird.

Weiterhin möchten zwei Restaurantketten, deren Betriebe sich ausschließlich innerhalb von Kauf- und Warenhäusern befinden, erreichen, dass das in § 9 Abs. 1 der Bremischen Corona-Verordnung enthaltene Verbot, Gaststätten zu öffnen, vorläufig außer Vollzug gesetzt wird.

LÖSUNG

Beide Anträge bleiben erfolglos.

Die von Karstadt Sports angegriffene Regelung ist verhältnismäßig. Die Beschränkung der zulässigen Verkaufsfläche ist eine geeignete Maßnahme, um weitere Ansteckungen mit dem hochansteckenden Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen. Bei kleineren Verkaufsflächen ist es leichter, die infektionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere das Abstandsgebot, zu überwachen. Weiterhin wird mit der Begrenzung der Verkaufsflächen dem Umstand Rechnung getragen, dass großflächige Einzelhandelsgeschäfte wegen ihres typischerweise breiten Warenangebots eine hohe Anziehungskraft auf die Kundschaft ausüben, mit der Folge, dass sich Menschenansammlungen bilden können und der öffentliche Nahverkehr verstärkt in Anspruch genommen wird. Im Baurecht wird das Maß von 800 m² Verkaufsfläche dafür herangezogen, um großflächige Einzelhandelsbetriebe von den sonstigen Einzelhandelsbetrieben abzugrenzen. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Ordnungsgeber die dahinterliegende Annahme, diese Betriebe seien typischerweise besonders attraktiv, übernommen hat, um durch eine Beschränkung der Verkaufsfläche die Kundenströme mittelbar zu steuern. Das Kriterium der Verkaufsfläche ist sowohl für die betroffenen Geschäftsinhaber als auch für die Ordnungsbehörden verständlich und handhabbar. Die Regelung, die für die Antragstellerin erhebliche Einkommenseinbußen bewirkt, ist dadurch gerechtfertigt, dass trotz der gesunkenen Anzahl der Neuinfektionen weiterhin staatliche Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus notwendig sind, um unangemessene gesundheitliche Risiken zu vermeiden.

Die Beschränkung der Verkaufsfläche auf 800 m² stellt auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den in § 9 Abs. 3 Corona-Verordnung genannten Einzelhandelsgeschäften und Einkaufszentren dar. Die in § 9 Abs. 3 Corona-Verordnung benannten Einzelhandelsgeschäfte dienen nach Einschätzung des Ordnungsgebers der Grundversorgung der Bevölkerung bzw. der Bedarfsdeckung von Handwerkern und Gewerbetreibenden. In Einkaufszentren können aufgrund ihrer baulichen Struktur die in der Corona-Verordnung angeordneten Schutzmaßnahmen regelmäßig besser gewährleistet werden. Speziell in Bremen, das in der Innenstadt über kein größeres Einkaufszentrum verfügt, ist die unterschiedliche Behandlung von Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben gerechtfertigt, um die durch die Wiedereröffnung des Einzelhandels verursachten Verkehrsströme besser zu lenken und negative Wirkungen auf den Infektionsschutz im ÖPNV zu mindern.

Ziel der Regelung, Gaststätten geschlossen zu halten, ist es, die Weiterverbreitung der Krankheit Covid-19 einzudämmen. Die Schließung von Gaststätten ist geeignet, diese Zielsetzung zu unterstützen, weil nach gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen es insbesondere bei körperlicher Nähe von Menschen unabhängig vom direkten Körperkontakt zu einer Übertragung des Virus kommt. Die Schließung von Gaststätten begrenzt solche physischen Kontaktmöglichkeiten, indem sie verhindert, dass Menschen über einen längeren Zeitraum auf begrenztem Raum zusammensitzen um zu essen, zu trinken und sich zu unterhalten. Zugleich trägt die Schließungsanordnung dazu bei, dass die Menschen - insbesondere im städtischen Bereich, wo ansonsten eine starke Frequentierung des öffentlichen Raums auftritt - vermehrt zu Hause bleiben. Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Öffnung unter Schutzmaßnahmen (Abstände zwischen den Tischen, Begrenzung der Personenzahl pro Tisch, kein Buffet etc.) ist kein milderes und ebenso geeignetes Mittel. Zum einen ist die Wirkung solcher Schutzmaßnahmen gerade in Gaststätten, wo sich viele untereinander nicht bekannte Menschen üblicherweise über einen längeren Zeitraum aufhalten, um zu essen und zu trinken, und - nicht zuletzt - um sich dabei auch zu unterhalten, wodurch die Infektionsgefahr besonders hoch ist, erkennbar nur begrenzt. Außerdem ist die Einhaltung von Schutzmaßnahmen, wie die Antragstellerin sie vorschlägt, in einem von der Polizei durchzuführenden, flächendeckenden Massenvollzug, wie er in der gegenwärtigen Situation zu erfolgen hat, kaum überprüfbar. Die Antragstellerin hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass sie – wie behauptet – zu einer erlaubten Auslieferung von Speisen und Getränken außer Haus nicht in der Lage ist.

Jura Intensiv

Problem: Coronavirus-Verordnung – Vermietungsverbot für Ferienwohnungen

Einordnung: Gefahrenabwehrrecht / Grundrechte

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.4.2020, 11 S 25.20

Das bis zum 8.5.2020 befristete Verbot, Ferienhäuser und Ferienwohnungen zu touristischen Zwecken zu vermieten, ist rechtmäßig.

SACHVERHALT

Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SARS-Co-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg ist es Betreibern von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern oder Verpächtern von Ferienwohnungen und Ferienhäusern und vergleichbaren Angeboten untersagt, Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen zu beherbergen. Die Antragstellerin vermietet auf einem Hofgrundstück in Brandenburg befindliche Ferienhäuser und eine Ferienwohnung.

LÖSUNG

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

Die angegriffene Vorschrift findet im Infektionsschutzgesetz eine hinreichende Rechtsgrundlage. Auch ist das bis zum 8.5.2020 befristete Verbot, Ferienhäuser und Ferienwohnungen zu touristischen Zwecken zu vermieten, angesichts des hohen Rangs der Schutzgüter Leben und Gesundheit trotz des Eingriffs in die Berufsfreiheit der Antragstellerin nicht unverhältnismäßig. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts besteht auch gegenwärtig noch eine große Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung. Der Ordnungsgeber musste nicht darauf abstellen, ob das Übertragungsrisiko während des Aufenthalts in der Ferienunterkunft größer ist als am Heimatort, denn touristische Reisen führen zu einer vorübergehenden Veränderung des Kontaktumfeldes und bergen zumindest abstrakt die Gefahr, eine (noch) asymptomatisch verlaufende Infektion an einen anderen Ort zu tragen und das Virus dort weiter zu verbreiten.

Problem: Coronavirus-Verordnung – Schulpflicht für 4.-Klässler

Einordnung: Gefahrenabwehrrecht / Grundrechte

VGH Kassel, Beschluss vom 24.4.2020, 8 B 1097/20.N

Die in Hessen ab dem 27.4.2020 wieder geltende Schulpflicht für 4.-Klässler verstößt teilweise gegen Art. 3 I GG.

SACHVERHALT

Die Antragstellerin, eine Schülerin aus Frankfurt am Main, wehrt sich im Eilrechtsschutz gegen § 3 Abs. 1 Nr. 2a) der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus, wonach für sie ab dem 27.4.2020 wieder Schulpflicht besteht. Sie macht geltend, für die angegriffenen Regelungen der Verordnung fehle es an einer Ermächtigungsgrundlage. Die Anordnung des Schulbesuchs für Schülerinnen und Schüler der vierten Jahrgangsstufe in Grundschulen begründe für diese ein erhöhtes Infektionsrisiko.

LÖSUNG

Der Eilantrag hat Erfolg. Die Anordnung in § 3 Abs. 1 Nr. 2a) der genannten Verordnung, die für die Schülerinnen und Schüler der vierten Jahrgangsstufe eine Präsenzsulpflicht ab dem 27.4.2020 bewirkt, verstößt bei einer im Eilverfahren allein möglichen, aber auch ausreichenden sog. summarischen Prüfung gegen höherrangiges Recht. Denn die Schülerinnen und Schüler der vierten Jahrgangsstufe werden im Vergleich zur überwiegenden Zahl der Schülerinnen und Schüler, denen aus Gründen des Infektionsschutzes der Schulbesuch bis zum 3.5.2020 gänzlich untersagt ist, ohne hinreichenden Grund ungleich behandelt und dadurch in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG auf Gleichbehandlung verletzt. So sind mit Ausnahme der Viertklässler sämtliche Schüler, die sich keiner Abschlussprüfung unterziehen müssen, von der Schulpflicht befreit und müssen sich somit keinem erhöhten Infektionsrisiko aussetzen. Für diese Ungleichbehandlung besteht kein sachlicher Grund.

STRAFRECHT

Problem: Bandenmitglied kann bloßer Gehilfe sein

Einordnung: Indiz der Beuteteilung zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme

OLG Koblenz, Urteil vom 20.11.2019, 10 U 731/19

Bei Beteiligung mehrerer Personen, von denen nicht jede sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklicht, ist Mittäter im Sinne von § 25 II StGB, wer einen eigenen Tatbeitrag leistet und diesen so in die Tat einfügt, dass er als Teil der Handlung eines anderen Beteiligten und umgekehrt dessen Handeln als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheint.

SACHVERHALT

Der Angeklagte gehörte einer Bande an, deren Mitglieder sich zusammengeschlossen hatten, um sich durch arbeitsteiligen und fortgesetzten betrügerischen Verkauf von Wertpapieren jeweils eine dauerhafte Einnahmequelle zu verschaffen. Einige Bandenmitglieder waren als „Telefonverkäufer“ tätig. Sie riefen potentielle Kunden an und empfahlen den Kauf sog. vorbörslicher Aktien, obwohl eine Lieferung solcher Aktien weder möglich noch beabsichtigt war.

Die Idee zu dem Betrugssystem hatte der Mitangeklagte D. entwickelt. Er hatte auch die zur Realisierung des Vorhabens notwendige Infrastruktur geschaffen und den Mitangeklagten M. angeworben, der sich um den Aufbau des Vertriebs kümmerte.

Der Angeklagte arbeitete im sog. Backoffice des Vertriebs-Büros. Seine Tätigkeit bestand darin, denjenigen Anlegern, die gegenüber den Telefonverkäufern Interesse an einer Zeichnung der Aktien signalisiert hatten, Informationsmaterial zuzusenden, das K. erstellt hatte. Falls die Kunden dann tatsächlich Aktien erwerben wollten, hatte der Angeklagte ferner die Aufgabe, ihnen ebenfalls von K. vorgefertigte Zeichnungsscheine und Anschreiben mit den Kontodaten zu übersenden, auf welche die Anleger ihre Zahlungen leisten sollten. Zu diesem Zweck stand ihm ein Computer zur Verfügung, auf dem nahezu sämtliche Schreiben hinterlegt waren, die K. zur Information der Anleger und zur Durchführung eines Kaufs entworfen hatte. Der Angeklagte nahm überdies Telefonate von Anlegern entgegen. Weil er selbst nicht in den Telefonverkauf eingebunden war, notierte er in diesen Fällen lediglich entweder Rückrufdaten oder gab das Telefon an den jeweils zuständigen Telefonverkäufer weiter. Für seine Tätigkeit erhielt er ein monatliches Fixgehalt von 1.500 €. Das Gehalt wurde ihm von M. ausgezahlt, der die zur Bezahlung der Vertriebsmitarbeiter verwendeten eingenommenen Gelder seinerseits von D. erhalten hatte.

LÖSUNG

Bei Beteiligung mehrerer Personen, von denen nicht jede sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklicht, ist Mittäter im Sinne von § 25 II StGB, wer einen eigenen Tatbeitrag leistet und diesen so in die Tat einfügt, dass er als Teil der Handlung eines anderen Beteiligten und umgekehrt dessen Handeln als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheint. Die Frage, ob sich bei mehreren Tatbeteiligten das Handeln eines von ihnen als Mittäterschaft im Sinne von § 25 II StGB darstellt, ist vom Tatgericht aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung aller festgestellten Umstände des Einzelfalls zu prüfen; maßgebliche Kriterien sind der Grad des eigenen Interesses an der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille dazu, so dass die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Betroffenen abhängen müssen. Daran gemessen begegnet die Annahme mittäterschaftlichen Handelns des Angeklagten durchgreifenden Bedenken.

Der Angeklagte hatte zwar ein erhebliches Interesse am Erfolg der betrügerischen Geschäfte. Innerhalb des Bandengefüges nahm er jedoch nur eine untergeordnete Stellung ein. Er übte eine Bürotätigkeit aus, die sich darin erschöpfte, den von den Telefonverkäufern angeworbenen Kunden Unterlagen (Informationsmaterial, Zeichnungsscheine und Anschreiben) zu übersenden, die allesamt von dem Büroleiter K. vorgefertigt waren, sowie gelegentlich Anrufe von Kunden entgegenzunehmen und Rückrufdaten zu notieren oder das Telefon an den zuständigen Telefonverkäufer weiterzureichen. Er selbst war hingegen nicht in den für die Anbahnung der Geschäfte wesentlichen Telefonverkauf eingebunden. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Angeklagte eigene, für die Tatbegehung bedeutsame Entscheidungen traf oder anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Tatausführung hatte. Das Verhältnis seiner Tatbeiträge zu den eigentlichen tatbestandsverwirklichenden Ausführungshandlungen stellt sich danach nicht als arbeitsteiliges Mitwirken, sondern als bloßes Fördern (§ 27 I StGB) fremden Handelns dar. Das kommt auch darin zum Ausdruck, dass der Angeklagte nur ein monatliches Fixgehalt von 1.500 € erhielt, während den Telefonverkäufern eine Provision in Höhe von 20 % der von ihnen generierten Umsätze zustand.